

Kurzarbeit und Coronavirus

Newsletter Nr. 6 vom 9. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren.

Übersicht:

1. Anspruch auf Kurzarbeit: neue Massnahmen des Bundesrats
2. Vorgehen bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung
3. Monitoring der Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus
4. Nützliche Links
5. Kontakt

1. Anspruch auf Kurzarbeit: neue Massnahmen des Bundesrats

Der Bundesrat hat an seiner Medienkonferenz vom 8. April 2020 drei Änderungen betreffend Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus verkündet.

1.1 Arbeitnehmende auf Abruf: Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeit

Im [Newsletter Nr. 5 vom 6. April 2020](#) haben wir erklärt, nach welchen Regeln der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitnehmende auf Abruf bestimmt wird. Der Bundesrat hat den Kreis der Anspruchsberechtigten nun erweitert. Ab sofort haben auch Angestellte auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad um mehr als 20 % schwankte, Anspruch, sofern sie während mindestens 6 Monaten im gleichen Unternehmen gearbeitet haben.

Das heisst, dass für alle Arbeitnehmenden auf Abruf Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden kann, es sei denn:

- 1) ihr Arbeitsverhältnis dauerte weniger als 6 Monate bei einem um mehr als 20 % schwankenden Beschäftigungsgrad und **ihr Vertrag wurde zwar nicht gekündigt**, aber sie wurden wegen der Pandemie überhaupt nicht mehr abgerufen;
- 2) ihr Arbeitsverhältnis wurde aufgelöst.

In diesen beiden Fällen haben die Arbeitnehmenden auf Abruf Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, sofern sie alle Bedingungen nach Artikel 8 AVIG erfüllen, namentlich die Beitragszeit, d.h. sie haben in den zwei Jahren vor ihrer Anmeldung mindestens während 12 Monaten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung gezahlt. Dazu müssen sie sich beim RAV ihres Wohnbezirks anmelden.

1.2 Zwischenbeschäftigung nicht mehr an die KAE angerechnet

Einkommen aus einer Zwischenbeschäftigung (siehe [Newsletter Nr. 5 vom 6. April 2020](#), Punkt 1.3) werden nicht mehr an die Kurzarbeitsentschädigung angerechnet. Diese Massnahme soll Arbeitnehmenden einen finanziellen Anreiz bieten, eine Zwischenbeschäftigung in Bereichen anzunehmen, die im Moment einen Personalmangel aufweisen (Landwirtschaft, Logistik).

Angestellte in Kurzarbeit, die vorübergehend für einen Dritten arbeiten, dürfen diesen Zusatzverdienst somit behalten, ohne dass dadurch die Kurzarbeitsentschädigung gekürzt wird.

1.3 Aufhebung der maximalen Bezugsdauer von KAE bei einem Arbeitsausfall von 85 %

Der Bundesrat hat ebenfalls entschieden, die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung für Unternehmen, die einen Arbeitsausfall von 85 % oder mehr aufweisen, aufzuheben. Die normalerweise geltende Dauer von vier Monaten stellt in der aktuellen Lage eine finanzielle Bedrohung für die Unternehmen dar.

Sie können somit wie die anderen Betriebe mit Kurzarbeit für eine Dauer von 6 Monaten Kurzarbeitsentschädigung geltend machen (einmal erneuerbar für eine maximale Gesamtdauer von 12 Monaten).

1.4 Präzisierung: Arztzeugnis für Personen, die als besonders gefährdet gelten

In unserem [Newsletter Nr. 5 vom 6. April 2020](#) (Punkt 1.8) haben wir mitgeteilt, dass der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auf Personen ausgeweitet wurde, die als besonders gefährdet gelten (Personen mit Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen, Krebs oder Erkrankungen, die das Immunsystem schwächen). Wichtiger Hinweis: Diese Personen müssen dies mit einem Arztzeugnis belegen.

2. Vorgehen bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung

Um Kurzarbeitsentschädigung zu erhalten, muss zunächst das [Formular «Vor Anmeldung von Kurzarbeit»](#) ausgefüllt und an die kantonale Amtsstelle (AMA) geschickt werden.

Damit die Arbeitslosenkasse, die Sie für die Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung ausgewählt haben, Ihr Dossier möglichst schnell bearbeiten kann, senden Sie ihr bitte die folgenden Dokumente zu:

- > das ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Formular «COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung», das Sie unter [arbeit.swiss](#) herunterladen können;
- > die monatliche Abrechnung der Ausfallstunden, das Buchungsjournal oder den Auszug aus der Arbeitszeiterfassung für die einzelnen Angestellten;
- > die Lohnabrechnungen des Monats oder den Buchhaltungsauszug mit der Bruttolohnsumme für den betroffenen Monat und die beiden vorherigen Monate (für März bitte für den ganzen Monat);
- > ein Organigramm (wenn dieses nicht bereits mit der Voranmeldung eingereicht wurde);
- > eine Vollmacht (wenn das Gesuch von einer Drittperson eingereicht wurde, z.B. von einem Treuhänder).

Achtung: Dieses vereinfachte Verfahren und das Spezialformular gelten nur für Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung, die in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie stehen.

Aufgrund der aktuellen Situation sind gescannte Formulare mit einer handgeschriebenen oder digitalen Unterschrift ausnahmsweise zugelassen. Schicken Sie diese Dokumente **als PDF-Datei** direkt per E-Mail an die Adresse der Arbeitslosenkasse, die im Entscheid des AMA angegeben ist:

- > Öffentliche Arbeitslosenkasse: caisse10.info@fr.ch
- > Unia: rht@unia.ch
- > Syna: sabine.bapst@syna.ch
- > Syndicom: caissechomage@syndicom.ch

3. Monitoring der Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem

Coronavirus

Beim AMA eingereichte Gesuche (seit dem 01.03.2020)	Vom AMA bewilligte Gesuche
5000	4500

4. Nützliche Links

Website des AMA (mit den letzten Newslettern): [Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)

Website des SECO: [Kurzarbeitsentschädigung](#)

Website des Staats Freiburg: [Covid-19: Informationen für Unternehmen und Angestellte](#)

5. Kontakt

Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T+ 41 26 305 96 57, juridique.spe@fr.ch

—

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**